

MILIZVERBAND

UNABHÄNGIG · ÖSTERREICH · ÜBERPARTEILICH
 Stockhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405

Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 WIEN

13/SN- 182/ME

LINZ, am 15.03.1989

Betrifft GESETZENTWURF
 Z' *+ GEVO*

Datum: 20. MRZ. 1989

Verteil. *22. März 1989* *Maillarmus*

St. H. Krampl

Sehr geehrte Herren !

Beiliegend übermittelt der Milizverband Österreich im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens 25 Exemplare seiner Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Heeresgebührengesetzes. Weiters teilt der Milizverband Österreich mit, daß dem BMLV / Leg C zwei Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt
 für den Milizverband Österreich

Mag. Renato Reiterer

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Interessensvertretung und Serviceorganisation
für Milizsoldaten des Österreichischen Bundesheeres
4020 Linz, Stockhofstraße 46 Telefon : 0732/ 66 34 05

H E E R E S G E B Ü H R E N G E S E T Z 1985

**STELLUNGNAHME DES MILIZVERBANDES ÖSTERREICH
ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG**

L I N Z, am 12. MÄRZ 1989

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 2

H E E R E S G E B Ü H R E N G E S E T Z 1985

**Stellungnahme und Vorschläge des Milizverbandes Österreich
zur geplanten Änderung**

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 3

EINLEITUNG

Der Milizverband Österreich als größte Interessensvertretung unserer 200.000 Milizsoldaten hat sich die WEHRGERECHTIGKEIT für unsere Milizsoldaten und daher die Beseitigung diskriminierender oder benachteiligender Gesetzesbestimmungen zum Ziel gesetzt.

Der Milizverband Österreich tritt weiters bei der Durchsetzung des Milizsystems für Verwaltungsvereinfachungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ein.

Der Milizverband Österreich hat diese Grundsätze in seinen Stellungnahmen zur Änderung des Heeresgebührengesetzes im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens dargelegt.

Ein Teil dieser Forderungen wie z.B. der Wegfall der Diskriminierung der Milizsoldaten durch Streichung der erhöhten Taggelder und Prämien für die "Acht-Monate-Durchdiener" oder die Vorteile für Milizsoldaten durch eine vereinfachte Ausbezahlung der Gebühren bei Truppenübungen wurden bereits verwirklicht.

Die zur Begutachtung vorliegende Novelle des Heeresgebührengesetzes 1985 verwirklicht zwei weitere wichtige Forderungen des Milizverbandes, nämlich die Einführung von "Leistungsabgeltungen" für die Kaderausbildung der Milizsoldaten und - wenngleich nur ansatzweise - die Verwaltungsvereinfachung durch die Reduzierung der Taggelder.

Obwohl diese Novelle ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung mehr WEHRGERECHTIGKEIT und für mehr Verwaltungsvereinfachungen ist, wiederholt der Milizverband Österreich nochmals seine bereits in den frühen Stellungnahmen erhobenen Forderungen und schlägt die Aufnahme folgender Bestimmungen vor :

- I. Verwaltungsvereinfachungen durch Zusammenfassung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zu einer "Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen**
- II. Einführung von "Leistungsabgeltungen" für Milizsoldaten, die sich einer Kaderausbildung unterziehen und diese erfolgreich abschließen**
- III. Abgeltung der nachweisbaren finanziellen Nachteile von Angehörigen des Milizstandes bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.**
- IV. Neuregelung der Ausbezahlung der Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen**
- V. Schaffung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage für die FahrtKostenvergütung bei der Milizarbeit**

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 4

Die Forderung nach "Abgeltung aller nachweisbaren finanziellen Nachteile" bei der Ableistung von Truppen- und Kaderübungen muß besonders hervorgehoben werden.

Rund 200.000 Milizsoldaten rücken kraft Gesetzes regelmäßig zu Truppen und / oder Kaderübungen ein.

Mit der Ableistung dieser Truppen- und / oder Kaderübungen erbringen die Milizsoldaten Leistungen,

- * die nur ihnen auferlegt sind,
- * die der Staat erbringen müßte,
- * die dem Gemeinwohl dienen

Sie müssen daher kraft Gesetzes mehr Leistungen als andere Bürger für die Sicherheit unseres Gemeinwohles erbringen.

In der Praxis werden nun Milizsoldaten benachteiligt, weil ihnen bei der Ableistung der Truppenübung das ihnen zustehende Gehalt nicht zur Gänze abgegolten wird. So verlieren für die Dauer der Truppen- und Kaderübung Bundesbedienstete ihre Mehrdienstleistungen, Schichtarbeiter einen Teil ihrer Schichtarbeiterzulage.

Durch die pflichtgemäße Ableistung der vorgeschriebene Übungen werden sie durch die nicht vollständige Abgeltung ihrer Gehaltsansprüche benachteiligt und mit einer "steuerähnliche Abgabe" bestraft.

Dieser Zustand ist sowohl aus staatspolitischen Überlegungen ("Leistungen für das Gemeinwohl dürfen nicht diskriminiert werden") als auch Gründen der WEHRGERECHTIGKEIT untragbar.

Der Milizverband Österreich appelliert daher an die Abgeordneten des Hohen Hauses, die Benachteiligung und Diskriminierung unserer Milizsoldaten zu beseitigen und die vorgeschlagenen Änderungen im Heeresgebührengegesetz aufzunehmen.

Linz, im März 1989

Für den Milizverband Österreich

Manfred Grubauer
Präsident


Mag. Renato Reiterer

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 5

I. Verwaltungsvereinfachungen durch Zusammenfassung
des Taggeldes und der Dienstgradzulage zu einer
"Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen

Eine effiziente Verwaltungsvereinfachung mit einer Verwirklichung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verbunden mit einer enormen Verringerung des administrativen Zeit- und Arbeitsaufwandes bringt die Zusammenlegung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zu einer "Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen.

Mit der Einführung einer "Dienstzulage" entfallen

- * der große Zeit- und Arbeitsaufwand für die Berechnung der Barbezüge sowie für die Erstellung der Auszahlungslisten durch die Verwendung EDV-gestützte Zahlungslisten
- * die erforderlichen Personalkosten der Berufssoldaten für die Berechnung und Erstellung der Auszahlungslisten
- * die beträchtlichen Wartezeiten bei Übungen durch die vereinfachte Ausbezahlung
- * die Personalkosten für Berufssoldaten bei der Ausbezahlung bei den Übungen, weil die eingeteilten Milizsoldaten selbst die Ausbezahlung übernehmen und durchführen können

Die Einführung der "Dienstzulage" umfaßt zwei Phasen.

In der Phase 1 müssen die bisher fünf Arten des Taggeldes auf ein einziges Taggeld reduziert werden. Damit verbundene Nachteile für bestimmte Wehrpflichtige - Offiziere haben z.B. ein höheres Taggeld - können durch eine aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen ohne finanziellen Mehraufwand ausgeglichen werden.

In der Phase 2 werden das nun vereinheitlichte Taggeld und die Dienstgradzulage zur "Dienstzulage" zusammengefaßt.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 6

Phase 1 : Vereinheitlichung des Taggeldes

Gesetzliche Grundlage : § 3(2) der geplanten Novelle des HGeB : "Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S
 - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monates 45 S, im siebenten und achten Monat, 60 S,
 - c) eine Kaderübung leisten, 60 S
 - d) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs 2 des WG '78 leisten 70 S

2. für Offiziere 75 S

Ziel der Änderung :

- * Verwaltungsvereinfachungen im Wirtschaftsdienst durch die Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen
- * Zur Vermeidung von Benachteiligungen sollen die Dienstgradzulagen aliquot erhöht werden

Vorschlag zur Änderung :

"Das Taggeld beträgt für alle Wehrpflichtigen 45.- S"

Begründung :

Die Vereinheitlichung des Taggeldes auf ein einziges Taggeld für alle Wehrpflichtigen ist aus Gründen der

- * Verwaltungsvereinfachung,
- * der Sparsamkeit,
- * der Wirtschaftlichkeit ,
- * der Zweckmäßigkeit und
- * der praktischen Anwendung

absolut erforderlich.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 7

Die derzeitige Gesetzeslage sieht auch nach der vorgesehenen Novellierung weiterhin fünf verschiedene Beträge für das Taggeld vor.

Diese Situation führt daher auch weiterhin bei Truppen- und Kaderübungen zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und zu teilweise grotesken, sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Wehrpflichtigen.

Zu welcher grotesken Ungleichbehandlung von Milizsoldaten die verschiedenen Ansprüche auf das Taggeld in der Praxis führt, sei am Beispiel von drei Wachtmeistern angeführt, an einer gemeinsamen Übung ihrer Kompanie in der Gesamtdauer von 10 Tagen teilnehmen:

Bei dieser zehntägigen Übung nehmen Wachtmeister teil, die in dieser Zeit

- * eine Kaderübung (Taggeld S 60.-), oder
- * eine Kaderübung (Taggeld S 60.-) und eine Truppenübung (Taggeld S 45.-) oder
- * eine freiwillige Waffenübung (Taggeld S 45.-)

leisten.

Dazu folgendes Beispiel:

Wachtmeister A. ist truppen- und kaderübungspflichtig und erhält für vier Tage Kaderübungen (Vorstaffelung,) S 240.- Taggeld und für sechs Tage Truppenübungen S 270.-, zusammen also S 510.- Taggeld. Dazu kommen noch S 230.- Dienstgradzulage. Der Gesamtbetrag beträgt somit S 740.-.

Wachtmeister B ist nicht truppen-, aber kaderübungspflichtig und leistet in den zehn Tagen daher Kaderübungen. Er erhält S 600.- Taggeld und S 230.- Dienstgradzulage, zusammen S 830.-.

Wachtmeister C. ist weder kader- noch truppenübungspflichtig und bekommt für zehn Tage freiwilliger Waffenübungen S 450.- Taggeld und S 230.- Dienstgradzulage, zusammen also S 680.-.

Diese unterschiedlichen Beträge führen zusätzlich zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung und Ausbezahlung, da diese auf verschiedenen Verrechnungsposten verrechnet werden müssen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bei der Behandlung der gebührenrechtlichen Angelegenheiten bei Truppen- und Kaderübungen sowie überhaupt im Wirtschaftsdienst sollte daher für das Taggeld nur ein Betrag in der Höhe wie bisher von derzeit 45.- S festgelegt werden.

Die daraus entstehende Nachteile für bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen können durch eine aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen ausgeglichen werden.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 8

Dazu einige Beispiele :

1. Übungspflichtige Unteroffiziere

Alle Wachtmeister im o.a. Eingangsbeispiel würden für 10 Tage Übung einheitlich S 450.- Taggeld erhalten.

Durch die aliquote Erhöhung der Dienstgradzulage um S 15.- pro Tag (das ist die Differenz zwischen dem erhöhten Taggeld von S 60.- für Kaderübungen und dem normalen Taggeld von S 45.-) erhalten sie statt S 230.- aber S 380.- Dienstgradzulage, zusammen einen Gesamtbetrag von S 830.-.

Das Beispiel zeigt, daß sich bei Unteroffizieren, die nur kaderübungspflichtig sind, durch die Vereinheitlichung des Taggeldes keine Änderung im Gesamtbetrag ergibt.

Für Unteroffiziere, die truppen- und kaderübungspflichtig sind oder freiwillige Waffenübungen bzw Funktionsdienste leisten, bringt die Vereinheitlichung des Taggeldes durch die aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen eine Erhöhung ihrer Gesamtbezüge.

Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, weil

- * die Erhöhung der Bezüge ein zusätzlicher Leistungsanreiz ist, die Laufbahn eines Unteroffiziers einzuschlagen, und damit
- * eine adäquate Hilfe ist, die große Lücke im Personalstand der Unteroffiziere zu überbrücken.

Zur Aufbringung der finanziellen Mitteln weist der Milizverband Österreich daraufhin, daß sich das Bundesheer durch die in der letzten Novelle zum HGebG vorgenommene Streichung der erhöhten Monatsprämien und Taggelder für die Acht-Monate-Diener rund 100 Millionen Schilling pro Jahr erspart.

Diese Mittel müssen wieder "widmungsgemäß" für Milizangelegenheiten verwendet werden.

2. Zeitsoldaten :

Ein Wachtmeister, der einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mehr als einem Jahr leistet, erhält pro Tag S 70.- Taggeld, das sind im Monat S 2.100.-. Dazu kommt noch eine Monatsprämie von S 7.746.-.

Zusammen ergibt das einen Betrag von S 9.846.-.

Bei der vorgeschlagenen Vereinheitlichung des Taggeldes auf S 45.- würde er zwar nur noch S 1.350.- Taggeld im Monat erhalten. Gleichzeitig erhöht sich die Monatsprämie um S 25.- pro Tag oder S 750.- im Monat (also um den Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Taggeld von S 70.- und dem einheitlichen Taggeld von S 45.-).

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 9

Der Wachtmeister erhält insgesamt wieder S 9.846.- pro Monat.

Für Zeitsoldaten ist die Vereinheitlichung des Taggeldes durch die aliquote Erhöhung der Monatsprämien aufkommensneutral.

3. Offiziere

Auch bei den Offizieren ändert sich bei der Vereinheitlichung des Taggeldes durch die aliquote Erhöhung der Dienstgradzulage nichts am Gesamtbetrag.

Für eine 12 Tage dauernde Übung erhält ein Leutnant pro Tag S 75.- Taggeld, also insgesamt S 900.- Taggeld. Dazu kommt noch eine Dienstgradzulage von S 48.- pro Tag, insgesamt S 576.-.

Der Gesamtbetrag beträgt daher S 1.476.-.

Bei einer Vereinheitlichung des Taggeldes würde der Leutnant zwar nur S 540.- Taggeld erhalten, aber um S 30.- mehr an Dienstgradzulage pro Tag, das sind insgesamt S 936.- Dienstgradzulage.

Der Gesamtbetrag lautet daher wieder auf S 1.476.-.

Für Offiziere ist die Vereinheitlichung des Taggeldes durch die aliquote Erhöhung der Dienstgradzulage aufkommensneutral.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 10

Phase 2 : Verwaltungsvereinfachung durch Zusammenlegung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zur "Dienstzulage".

Gesetzliche Grundlagen : §§ 3 und 4 HGeB

Ziel der Änderung :

* Weitere Verwaltungsvereinfachungen durch Zusammenlegen der bisherigen Taggelder und Dienstgradzulagen zu einer "Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen.

Vorschlag zur Änderung :

Der bisherige § 3 HGeB kann ersatzlos gestrichen werden.

Der bisherigen §§ 4 und 6 HGeB sollten wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen) :

Dienstzulage

§ 4 (1) Wehrpflichtigen gebührt eine Dienstzulage.

(2) Die Dienstzulage beträgt monatlich für den Gefreiten

....
 Brigadier

(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Dienstzulage dieser Bruchteile.

**Auszahlung und Einstellung von
Dienstzulage und Monatsprämie**

§ 6 (1) Die Dienstzulage und die für den Wehrdienst als Zeitsoldat.

(3) Dem Zeitsoldaten sind die Dienstzulage und die Monatsprämie bekanntzugeben.

Begründung :

Mit einem einheitlichen Taggeld und den Dienstgradzulagen liegt kein sachlicher Grund mehr vor, diese Unterscheidungen aufrechtzuerhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollten sie daher zu einer einheitlichen, den Dienstgraden entsprechenden Dienstzulage zusammengefaßt werden.

Die Dienstzulage für den Wehrmann würde somit S 45.- pro Tag oder S 1.350.- pro Monat betragen, das entspricht dem bisherigen Taggeld. Die weiteren Dienstzulage würden sich abgestuft nach den Dienstgraden erhöhen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 11

Um den bedeutenden Auswirkungen dieser Zusammenfassung zu einer "Dienstzulage" gerecht zu werden, sollen die bereits einmal erwähnten Vorteile nochmals angeführt werden.

Mit der Einführung einer "Dienstzulage" entfallen

- * der große Zeit- und Arbeitsaufwand für die Berechnung der Barbezüge sowie für die Erstellung der Auszahlungslisten durch die Verwendung EDV-gestützte Zahlungslisten
- * die erforderlichen Personalkosten der Berufssoldaten für die Berechnung und Erstellung der Auszahlungslisten
- * die beträchtlichen Wartezeiten bei Übungen durch die vereinfachte Ausbezahlung
- * die Personalkosten für Berufssoldaten bei der Ausbezahlung bei den Übungen, weil die eingeteilten Milizsoldaten selbst die Ausbezahlung übernehmen und durchführen können

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 12

II Einführung von Leistungsabgeltungen für Wehrpflichtige, die die vorgesehenen Abschnitte einer Kaderausbildung erfolgreich abschließen

Gesetzliche Grundlagen : § 5 der geplanten Änderung des HGeB 85 :

"Schließt ein Wehrpflichtiger eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihm für die letzten drei Monate seine Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um je S 700.-"

Ziel der Änderung

- * Einführung von Leistungsabgeltungen für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen und die vorgesehenen Abschnitte erfolgreich abschließen.

Vorschlag zur Änderung :

Der vorgeschlagene Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen) :

"Schließt ein Wehrpflichtiger einen Abschnitt der vorgesehenen Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhält ihm eine Leistungsabgeltung von S 700.-. Der Bundesminister für Landesverteidigung regelt die für die Leistungs-Abgeltung vorgesehenen Abschnitte der Kaderausbildung im Verordnungswege."

Begründung :

Die vorgesehene Einführung von "Leistungsabgeltungen" für die Kaderausbildung durch die Erhöhung der Monatsprämien ist grundsätzlich zu begrüßen und verwirklicht die Forderung des Milizverbandes Österreich nach einer Anerkennung der Leistungen von Miliz-Kadersoldaten.

Trotzdem geht der Entwurf an den Bedürfnissen einer finanziellen Anerkennung der Kaderausbildung vorbei, weil er lediglich die vorbereitende Kaderausbildung (vbK) im Grundwehrdienst abdeckt und die weiterführende Kaderausbildung unberücksichtigt lässt.

So werden bei der Unteroffiziers-Kaderausbildung die weiteren Abschnitte wie "Miliz-Unteroffiziers-Kurs 1" (Dauer 12 Tage), "Miliz-Unteroffiziers-Kurs 2" (Dauer 19 Tage) und der "Stabs-Unteroffiziers-Kurs" (Dauer 25 Tage) nicht berücksichtigt.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 13

Bei der Offiziersausbildung werden vor allem die Einheitskommandanten-Kurse (Dauer jeweils 2 Wochen) nicht berücksichtigt.

Gerade diese weiterführenden Kursen belasten die betroffenen Miliz-Kadersoldaten besonders stark, sind aber für eine qualifizierte Kaderausbildung unentbehrlich.

Aus diesem Grund sollte die Anerkennung der erbrachten Leistungen anstelle der vorgeschlagenen erhöhten Monatsprämien für die vorbereitende Kaderausbildung durch "Leistungsabgeltungen" für jeden Abschnitt einer erfolgreich absolvierten Kaderausbildung erfolgen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 14

III. Abgeltung der nachweisbaren finanziellen Nachteile von Angehörigen des Milizstandes bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

Gesetzliche Grundlage : §§ 36 ff

Weiters fehlt eine diesbezügliche Bestimmung sowohl im derzeit gültigen HGeB G als auch im geplanten Wehrrechts-Änderungs-Gesetz.

Ziel der Einführung :

* Schaffung einer gesetzliche Anspruchsgrundlage zur Abgeltung aller nachweislichen finanziellen Nachteile bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

Vorschlag zur Erweiterung :

Dem § 36 HGeB G sollte ein neuer Absatz beigefügt werden :

"Angehörige des Milizstandes haben Anspruch auf Ersatz aller finanziellen Nachteile, die ihnen nachweislich und ursächlich durch die Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen entstehen."

§ 39 (1) "Wehrpflichtige, die
 1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
 2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung
 , zu einem Fonds oder
 3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrerdienstrechtsgesetz.... Anwendung findet,

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge); überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen, **Mehrdienstleistungs-Vergütungen oder sonstiger Zulagen, die nicht regelmäßiger Bestandteil der Dienstbezüge sind."**

Begründung :

Die §§ 36 ff HGeB G regeln die Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 15

Danach gelten für Öffentlich Bedienstete des Bundes bzw des Landes Salzburg sowie bestimmter Gemeinden bzw Gemeindeverbänden eine Gehaltsfortzahlung. Bei unselbstständig Erwerbstätigen der Wirtschaft ersetzt das Bundesheer das entgangene Gehalt.

In der Praxis aber kommt es immer wieder vor, daß bestimmte Zulagen zum Gehalt mangels gesetzlicher Grundlagen nicht ersetzt werden können.

1. Nichtabgeltung von Mehrdienstleistungen :

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebühren einem Bundesbediensteten bei der Ableistung von Truppen- und Kaderübungen nur jene Zulagen, die regelmäßiger Bestandteil des Gehaltes sind.

Anders ausgedrückt : Ein Bundeslehrer z.B. hat zu seinem Grundgehalt eine Mehrdienstleistungszulage, die nicht regelmäßiger Bestandteil seines Gehaltes sind. Wenn nun der Bundeslehrer zu einer Truppen- oder Kaderübung kraft Gesetzes einrücken muß, gewährt sein Dienstgeber, der Bund, wohl eine Gehaltsfortzahlung, stellt aber die Auszahlung der Mehrdienstleistungszulage ein, weil diese ja nicht fixer Bestandteil seines Gehaltes ist.

Das Heeresgebührenamt, wiederum eine Dienststelle des Bundes, ist für den Bundeslehrer gar nicht zuständig, weil für Öffentlich Bedienstete des Bundes eine Gehaltsfortzahlung vorgesehen ist und daher für Abgeltung jede gesetzliche Grundlage fehlt.

Auf der Strecke bleibt der Bundeslehrer, der seinen staatsbürgerlichen Pflichten entsprechend kraft Gesetzes zu einer Truppen- oder Kaderübung eingerückt ist und dafür mit dem Verlust seiner Mehrdienstleistung "belohnt" wurde.

Darüberhinaus gibt es immer wieder Fälle, in denen Angehörige des Milizstandes finanzielle Einbußen erleiden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ableistung von Truppen- oder Kaderübungen stehen. Zum Beispiel die Schichtarbeiter.

2. Schichtarbeiter :

Ein Schichtarbeiter kann die Nachschicht am Sonntag nicht mehr "fahren", weil diese erst am Montag endet. Ab 0000 Uhr des Montages ist er nämlich bereits Soldat, sodaß ihn sein Dienstgeber von der Nachschicht abmeldet. Am Samstag ist genauso. Der Schichtarbeiter kann die Samstag-Sonntag-Schicht noch nicht "fahren", weil er noch Soldat ist. In jedem der beiden Fälle erleidet der Schichtarbeiter jeweils einen Verlust von ca 1.400.- S brutto, den ihm auch das Bundesheer nicht ersetzt.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 16

Ein selbstständig Erwerbstätiger muß auf Grund eines Werkvertrages mit einem Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Leistung erbringen. Dieser Zeitpunkt überschneidet sich mit dem Termin einer Truppenübung, zu der er kraft Gesetzes einberufen wurde. In der Folge kommt es zur einvernehmlichen Kündigung des Werkvertrages, weil der selbstständig Erwerbstätige seine Leistung nicht erbringen kann, weil er eben einrücken muß.

Das Bundesheer aber kann ihm den entstehenden, beträchtlichen finanziellen Nachteil nicht ersetzen, weil der Werkvertrag zum Zeitpunkt der Truppenübung eben wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung der Truppenübung bereits aufgelöst war.

Ein weiteres Problem der Schichtarbeiter ist die Art des Schichtbetriebes. Das in der Regel in einer Wochenschicht mehr Stunden als die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Wochenstunden geleistet werden, wird ein Teil der anfallenden Überstunden finanziell, der andere durch Zeitausgleich abgegolten.

Im Rahmen der Schichtplanung folgen bei den meisten Unternehmen auf zwei Wochen Schichtbetrieb eine Woche, in der der Schichtarbeiter seinen Zeitausgleich konsumieren muß !

Wird der Schichtarbeiter gerade in dieser Woche zur Ableistung einer Truppenübung einberufen, so fällt er um die Abgeltung der von ihm bereits erbrachten und nun auch nicht zu konsumierenden Überstunden um.

All diesen Fällen liegt ein und dasselbe Problem zu Grund : Rund 200.000 Milizsoldaten rücken kraft Gesetzes regelmäßig zu Truppen und / oder Kaderübungen ein.

Mit der Ableistung dieser Truppen- und / oder Kaderübungen erbringen die Milizsoldaten Leistungen,

- * die nur ihnen auferlegt sind,
- * die der Staat erbringen müßte,
- * die dem Gemeinwohl dienen

Sie müssen daher kraft Gesetzes mehr Leistungen als andere Bürger für die Sicherheit unseres Gemeinwohles erbringen.

In der Praxis werden nun Milizsoldaten benachteiligt, weil das ihnen zustehende Gehalt durch die Ableistung der Truppenübung nicht zur Gänze abgegolten wird. So verlieren für die Dauer der Truppen- und Kaderübung Bundesbedienste ihre Mehrdienstleistungen, Schichtarbeiter einen Teil ihrer Schichtarbeiterzulage usw.

Durch die pflichtgemäße Ableistung der vorgeschriebene Übungen werden sie durch die nicht vollständige Abgeltung ihrer Gehaltsansprüche benachteiligt und mit einer "steuerähnliche Abgabe" bestraft.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 17

Dieser Zustand ist sowohl aus staatspolitischen Überlegungen ("Leistungen für das Gemeinwohl dürfen nicht diskriminiert werden") als auch Gründen der WEHRGERECHTIGKEIT untragbar.

Der Milizverband Österreich fordert, die Benachteiligung und Diskriminierung unserer Milizsoldaten zu beseitigen und die vorgeschlagene Änderung im Heeresgebührengesetz aufzunehmen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 – Stellungnahme

SEITE: 18

IV. Neuregelung der Ausbezahlung der Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen

Gesetzliche Grundlagen : § 42 (1) lit.1 HGeB G :

"Die Pauschalentschädigung nach

§ 36 Abs 1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst

.... auszubezahlen."

Ziel der Änderung :

- * Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen auch auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland überweisen zu können.

Vorschlag für die Änderung :

Der § 42 ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen) :

"Die Pauschalentschädigung nach
 § 36 Abs 1 ist 1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, ist auf ein Konto des Wehrpflichtigen bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen."

Begründung :

Der bargeldlose Geldverkehr ist heute weitverbreitet. Nahezu 95 Prozent aller Österreicherinnen und Österreicher haben eine Konto bei einem Kreditinstitut. Fast alle unselbstständig Erwerbstätigen erhalten ihr(en) Gehalt / Lohn auf ein Konto überwiesen. Selbst die Arbeitslosenunterstützung wird bargeldlos überwiesen.

Auch das Heeresgebührengesetz kennt die bargeldlose Überweisung. In den Fällen der außerordentlichen Übungen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 2 (1) lit.a tritt bei den Fragen der Entschädigungszahlungen an die Stelle des Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Überweisung erfolgt dann auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland bzw an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigte bestimmte Person.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 19

Die Einführung der Überweisung der Pauschalentschädigung auf ein Konto vereinfacht die gebührenrechtliche Abwicklung bei den Übungen und ist überdies eine Vorbereitung der im Mobilmachungsfall vorgesehenen Regelung der finanziellen Sicherstellung der Familien unserer Milizsoldaten.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 20

V. Schaffung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für die Fahrtkostenvergütung bei der freiwilligen Milizarbeit

Gesetzliche Grundlage : Ein Anspruchsgrundlage fehlt sowohl im derzeit gültigen Wehrgesetz als auch im geplanten Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988

Ziel der Erweiterung :

* Ersatz der Fahrtkosten bei der freiwilligen Milizarbeit

Vorschlag der Erweiterung :

Dem § 7 HGeG 85 wäre als neuer Absatz anzufügen :

"Soldaten und Angehörige des Milizstandes haben bei den Übungs- und Einsatzvorbereitungen ihrer Einsatzorganisation sowie bei Erfüllung der ihnen dabei übertragenen, notwendigen Anordnungen einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten."

Begründung :

Ein Milzbataillon setzt sich aus Angehörigen zusammen, die im gesamten Gebiet eines Bundeslandes wohnen oder sogar aus mehreren Bundesländern kommen und daher zur Ort der Milizveranstaltung oft beträchtliche Wegstrecken einschließlich der damit verbundenen Fahrtkosten in Kauf nehmen müssen.

Ein Beispiel aus der Praxis : Ein Angehöriger des Milizstandes wohnt in Wien und ist bei einem Bataillon in Amstetten oder in Eisenstadt eingeteilt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Milizfunktion fährt er in seiner Freizeit auf eigene Kosten nach Amstetten oder Eisenstadt.

Nochmals : Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt freiwillig, unentgeltlich und in der Freizeit, aber dafür auf eigene Kosten. Das ist ein Zustand, der jeder sozialen Gerechtigkeit widerspricht und auf Dauer untragbar ist, weil er das Prinzip der Freiwilligkeit mißbraucht.

Ein Angehöriger des Milizstandes, der sich freiwillig in seiner Freizeit unentgeltlich für seinen Zweitberuf "Miliz" engagiert und damit mehr als andere Mitbürger für den Dienst an der Gemeinschaft leistet, erwartet nicht, daß er dabei finanziell etwas verdient. Was ihm aber die Gemeinschaft dafür geben kann und muß, ist zumindest der Ersatz der ihm anfallenden Fahrtkosten.